Ber. Naturhist. Ges., 104, Hannover 1959

Satzungen
der
Naturhistorischen Gesellschaft
zu
Hannover

Beschlossen am 20. 11. 1958 unter Ergänzung der letzten genehmigten Satzung vom 26. 10. 1899.
Änderungen genehmigt durch den Herrn Regierungspräsidenten in Hannover unter dem 10. 12. 1958 —Sti. V. N. 1—

§ 1

Zweck des Vereins

Zweck des unter dem Namen „Naturhistorische Gesellschaft" in der Hauptstadt Hannover zusammengetretenen Vereins ist: Förderung und Verbreitung der Kenntnisse der Natur, insbesondere durch Sammlung naturhistorischer Gegenstände und naturwissenschaftlicher Werke.

§ 2

Bestand des Vereins

Der Verein besteht aus einer unbeschränkten Anzahl von Personen, welche sich durch Zahlung regelmäßiger Geldbeiträge verpflichten, den obigen Zweck des Vereins zu unterstützen (wirkliche Mitglieder), und vom Vorstande des Vereins vorgeschlagenen und von der Generalversammlung ernannten, zu Beitragszahlungen nicht verpflichteten Mitgliedern (Ehrenmitglieder).

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Das Recht der Mitgliedschaft wird erworben durch mündliche oder schriftliche Beitritts-Erklärung an den Vorstand.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Den Mitgliedern steht in ihrer Gesamtheit das Eigentum an den Vereinssammlungen, soweit sie nicht aus den Mitteln des Provinzial-Museums beschafft sind, und die Benutzung der Bibliothek außerhalb des Vereinslokales nach Maßgabe der deshalb vom Vorstande erlassenen Vorschriften zu.

§ 5

Jedes wirkliche Mitglied ist verpflichtet, die vom Vorstande festgesetzten Beiträge alljährlich pränumerando zu bezahlen.

§ 6

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird verloren

1. durch freiwilligen Austritt, welcher jedoch dem Vorstande schriftlich vor Ablauf des Rechnungsjahres erklärt werden muß;
2. durch Ausschluß seitens des Vorstandes wegen Zuwiderhandelns gegen die Satzungen und ihre Vorschriften;
3. durch zweijährige Nichtzahlung der zu leistenden Beiträge.

§ 7

Vertretung des Vereins

Der Verein wird in vermögensrechtlicher und administrativer Hinsicht durch einen Vorstand vertreten.

Derselbe besteht aus neun Mitgliedern, welche in einer durch öffentliche oder schriftliche Bekanntmachung angesetzten General=Versammlung durch einfache Majorität der Erschienenen aus der Zahl der in der Stadt Hannover oder den Vorstädten wohnhaften Mitglieder gewählt werden. Bei Stimmengleichheit hat das Los zu entscheiden.

Der so gewählte Vorstand ist befugt, im Bedarfsfalle aus den Mitgliedern der Gesellschaft eins bis zwei in den Vorstand zu berufen.

§ 8

Geschäftsverteilung im Vorstande

Die Geschäftsverteilung im Vorstande bleibt den Vorstandsmitgliedern selbst überlassen, jedoch muß ein Vorsitzender und ein Stellvertreter desselben notwendig aus ihrer Mitte gewählt werden.

Der Vorsitzende und bei Behinderung dessen Stellvertreter leiten die Geschäftsführung und sind berechtigt, den Vorstand und somit auch den ganzen Verein nach außen zu vertreten.

Gültige Beschlüsse können vom Vorstande nur in Versammlungen gefaßt werden, zu welchen sämtliche Vorstandsmitglieder schriftlich oder mündlich (fernmündlich) geladen und mindestens vier von ihnen außer dem Vorsitzenden bezw. dessen Stellvertreter erschienen sind.

Die Beschlüsse werden durch einfache Majorität gefaßt.

§ 9

Dauer des Amts der Vorstandsmitglieder

Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt.

Bei zufälligem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist in der nächsten Generalversammlung für die noch übrige Dienstzeit des Ausscheidens ein Ersatzmitglied zu wählen; jedoch steht dem Vorstande die Befugnis zu, bis zu der nächsten General-Versammlung ein Ersatzmitglied aus der Zahl der Mitglieder des Vereins zu ernennen.

§ 10

Verwendung der Geldmittel des Vereins

Was insbesondere die Verwendung der Geldmittel des Vereins anbelangt, so hat der Vorstand darüber dem Zwecke des Vereins entsprechend zu verfügen; es ist indes der General-Versammlung darüber alljährlich binnen vier Wochen nach dem 1. Oktober als dem Schluß des Rechnungsjahres Rechnung abzulegen.

Die abzulegende Rechnung ist von zwei von der General-Versammlung zu erwählenden Mitgliedern zu revidieren.

Die Entscheidung über etwaige Einwendungen erfolgt in der nächsten General-Versammlung, nachdem dieselben dem Vorstande vorher mitgeteilt und von diesem beantwortet sind.

§ 11

Erlaß reglementarischer Bestimmungen

Etwa notwendig werdende reglementarische Bestimmungen werden vom Vorstande erlassen; soweit dieselben aber die Festsetzung der zu leistenden Beiträge betreffen, ist dazu die vorgängige Genehmigung der General-Versammlung erforderlich.

§ 12

Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Vorstandes durch die General-Versammlung beschlossen werden. In diesem Falle sind jedoch die Sammlungen des Vereins vor jeder anderweitigen Disposition dem Lande Niedersachsen und demnächst der Stadt Hannover zum eigentümlichen Erwerbe schenkungsweise zu offerieren.

Wenn der Verein durch Herabsinken des Betandes seiner Mitglieder unter die Zahl 20 seine Lebensfähigkeit verliert, so fällt das Eigentumsrecht an den Sammlungen dem Lande Niedersachsen oder evtl. der Stadt Hannover zu, jedoch mit der Bedingung, daß die Sammlungen in der Stadt Hannover zu öffentlichen Zwecken erhalten werden.

§ 13

Abänderung der Satzungen

Eine Abänderung der Satzungen kann nur durch die General-Versammlung erfolgen. Es ist dazu eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Bestimmungen des § 12 sind jedoch unabänderlich.

Prof. Dr. Schiemenz
I. Vorsitzender

Dr. H. Hiltermann
II. Vorsitzender

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Berichte der Naturhistorischen Gesellschaft Hannover

Jahr/Year: 1959

Band/Volume: 104

Autor(en)/Author(s): diverse

Artikel/Article: Satzungen der Naturhistorischen Gesellschaft zu Hannover 115-117